



# WEISUNGEN ÜBER DIE LIZENZIERUNG

## Austritte und Vereinsübertritte der SBV Mitglieder

FSB/SBV  
II

Ausgabe  
01.01.2024

### 1. PRINZIP DER LIZENZIERUNG

- 1.1 Der SBV bewilligt die Lizenzierung jeder natürlichen Person (ohne Alters- oder Geschlechtsunterschied), die in seinem Zuständigkeitsbereich regulär niedergelassen oder wohnhaft ist, die Statuten einhält und ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommt. Bis zum 16. Lebensjahr ist die Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Für Personen, die in einer ausländischen Gemeinde mit Sonderstatut (z.B. Campione d'Italia) niedergelassen sind, gelten die gleichen Bestimmungen.  
Die Lizenzierung von im Ausland wohnhaften oder niedergelassenen Personen ist erlaubt. Allfällige Einschränkungen können vom Zentralvorstand des SBV (ZV SBV) erlassen werden. Sie können jedoch an den Schweizer Meisterschaften, mit Ausnahme der Schweizer Meisterschaft für Vereine, nicht teilnehmen.
- 1.2 Jede Person ist bei seinem Verein und/oder dessen Kantonalverband zu lizenzieren, ungeachtet ihrer Niederlassung oder ihres Wohnsitzes.
- 1.3 Eine Person im Besitz der SBV-Lizenz kann nicht gleichzeitig bei einer anderen, dem CBI angeschlossenen Bocciaorganisation lizenziert sein.
- 1.4 Die Lizenz bezeichnet den Inhaber/die Inhaberin als Aktivmitglied/-spieler/-spielerin des SBV und verleiht ihm/ihr sämtliche Rechte und betraut ihn/sie mit sämtlichen von den Statuten und Reglementen vorgesehenen Verpflichtungen.
- 1.5 Der Lizenzantrag erfolgt durch die Vereine, die dem SBV ordnungsgemäss angeschlossen sind.
- 1.6 Für Jugendliche unter 18, unter 14 und unter 11 kann die Lizenz auch von einem Kantonalverband beantragt werden.
- 1.7 Für Behinderte kann die Lizenz von Vereinen, Kantonalverbänden und auch durch eigene Vereinigungen beantragt werden.

### 2. ART UND GÜLTIGKEIT DER LIZENZIERUNG

- 2.1 Die Aufnahme in den SBV erfolgt durch die Lizenzzentrale (LZ) mit der Erstellung einer Lizenzkarte mit folgenden Angaben (Name, Vorname, Lizenznummer, den Namen des zugehörigen Vereins und des Kantonalverbands, die Stärkeklasse A oder B, und sofern nötig, das Symbol des Turnierdirektors oder des Schiedsrichters und die Kategorie (U11, U14, U18, VET) und sie bleibt während der ganzen Dauer der Lizenzierung unverändert.
- 2.2 Die Lizenz hat kein Verfallsdatum und wird automatisch von Jahr zu Jahr erneuert.
- 2.3 Bei Sperre oder Ausschluss aus dem SBV wird die Lizenz annulliert oder gesperrt, je nach Entscheidung der dafür zuständigen Stelle.
- 2.4 Der zuständige Verein eines nach Art. 2.3 betroffenen Lizenzierten ist für die Rücksendung der Lizenz an die LZ verantwortlich.
- 2.5 Der Lizenzierte homologiert seine Lizenz durch seine Unterschrift auf der Rückseite und anerkennt somit alle Reglemente und Weisungen des SBV.

### 3. AUSTRITT AUS DEM SBV

- 3.1 Ein Mitglied kann jederzeit ihren Austritt als Aktivmitglied des SBV einreichen. Der Austritt muss (mit Beilage der Lizenz) schriftlich an den jeweiligen Verein erfolgen. Der Verein bestätigt die Gültigkeit des Austritts unter Ausfüllung des entsprechenden Absatzes des Formulars Nr. 3. Das Formular mit der Lizenz muss sofort der LZ eingeschickt werden.
- 3.2 Der Austritt aus dem SBV gilt für eine Mindestdauer von 3 Monaten.

### 4. VEREINSWECHSEL, AUSTRITTE ODER VEREINSAUSSCHLÜSSE

- 4.1 Ein Mitglied kann zwischen Januar und Oktober eines jeden Jahres seinen Rücktritt von seinem Verein schriftlich einreichen und die Übertragung an einen anderen SBV-Verein beantragen.  
Während des Jahres ist nur eine Übertragung mit dem Rücktritt bis zum 31. Oktober zulässig.  
Wenn die Übertragung im Oktober beantragt wird, erhält der Mitglieder die neue Lizenz am 1. Januar des folgenden Jahres.  
Wenn die Übertragung von Januar bis September beantragt wird, wird die neue Lizenz spätestens 20 Tage nach Eingang des Antrags bei LZ ausgestellt.

- 4.2 Der Mitglied, das im Laufe des Monats Oktober einen Wechsel beantragt, kann auf ausdrücklichen Wunsch bis zum Jahresende Mitglied des alten Vereins bleiben.  
In diesem Fall erhält er vom LZ eine bis zum Jahresende gültige Genehmigung zur Teilnahme an den Turnieren des SBV-Kalenders und wird ab dem 1. Januar des folgenden Jahres bei dem neuen Verein registriert.
- 4.3 Das Mitglied verlangt beim aktuellen Verein das unterschriebene und abgestempelte Formular Nr. 2 und übergibt dieses Formular mit seiner Lizenz dem neuen Verein.
- 4.4 Alle Übertritte müssen vom neuen Verein mit dem gegengezeichneten Formular Nr. 2, mit der Lizenz, spätestens am 6. November der LZ angekündigt werden.
- 4.5 Wenn ein Transferantrag anhängig ist, darf der Spieler nicht an Turnieren teilnehmen.  
Nur der Besitz der Lizenz berechtigt ihn zur Teilnahme.  
Zudem darf er nur dann in der Schweizerischen Vereinsmeisterschaft eingesetzt werden, wenn er am 1. Januar des laufenden Jahres dafür lizenziert ist (SBV XIII / XIV - Art. 2).
- 4.6 Ein Verein kann einen Übertritt nur aus schwerwiegenden, ordnungsgemäss dokumentierten Gründen verweigern oder aufschieben.  
Bei Streitfragen über Aus- und Übertritte entscheidet der ZV SBV endgültig.
- 4.7 Für jeden Übertritt wird eine Gebühr gemäss FR SBV XXII Art. 1 erhoben.
- 4.8 Bei einem Vereinsausschluss durch einen Kantonalverband können die Lizenzierten zu jeder Zeit die Lizenzierung bei einem anderen Verein beantragen.  
Wenn der Antrag während des Jahres gestellt wird, ist die Mitgliedschaft kostenlos.  
Vereinsausschlüsse sind dem ZV SBV auf dem Dienstweg innerhalb von 10 Tagen ab Entscheidungsdatum mitzuteilen.

## **5. LIZENZIERUNG VON NEUEN MITGLIEDER**

- 5.1 Vereine können von der LZ jederzeit durch Formular Nr. 1 die Lizenzierung von neuen Mitgliedern beantragen.
- 5.2 Die Ausstellung der Lizenzkarte an neue Mitglieder erfolgt spätestens 20 Tage nach Eingang des Gesuchs bei der LZ.
- 5.3 Die Lizenzierung tritt bei Erhalt der Lizenzkarte seitens eines Spielers/Spielerin und durch seine Unterschrift in Kraft. Gebühr gemäss FR SBV XXII Art. 1.

## **6. SONDERLIZENZIERUNG FÜR JUGENDLICHE**

- 6.1 Die LZ stellt Jugendlichen unter 18 Jahren Lizenzkarten aufgrund der in Art. 1 enthaltenen Lizenzierungsweisungen aus. Gebühr gemäss FR SBV XXII Art. 1.

## **7. LIZENZERSATZ**

- 7.1 Spieler/Spielerinnen, die ihre Lizenzkarte verloren haben, müssen durch ihren Verein bei der LZ einen Ersatz beantragen.
- 7.2 Für die Ersatzlizenz wird eine Gebühr gemäss FR SBV XXII Art. 1 erhoben.

## **8. VEREINSVERPFLICHTUNGEN**

- 8.1 Die Vereine sind für eine korrekte Lizenzierung ihrer Spieler/Spielerinnen verantwortlich; Nichteinhaltung der einschlägigen Weisungen wird mit Busse belegt.
- 8.2 Zur Vereinfachung von Kontrollen sind die Vereine verpflichtet, der LZ mit Formular Nr. 4 jedes Jahr bis zum 30. November folgende Angaben zu melden:
- a) eine Liste der Lizenzierten
  - b) eine Liste der während des Jahres verstorbenen Lizenzierten.

## **9. AUFLÖSUNG VON ANGESCHLOSSENEN VEREINEN UND BESCHLUSS ÜBER DIE AUFNAHME VON NEUEN VEREINEN.**

- 9.1 Die Auflösung eines dem SBV angeschlossenen Vereins ist dem ZV SBV auf dem Dienstweg bis Ende Jahr zu melden.
- 9.2 Die beim betreffenden Verein Lizenzierten werden automatisch als Zurücktretende betrachtet und können die Lizenzierung als neue Spieler/Spielerinnen bei einem anderen Verein beantragen.
- 9.3 Die Aufnahme von neuen Vereinen obliegt den jeweiligen Kantonalverbänden und ist dem ZV SBV innert 20 Tagen auf dem Dienstweg mitzuteilen.

9.4 Für die Lizenzierung von Spielern/Spielerinnen neuer Vereine gelten Art. 5 und 6 dieser Weisungen.

#### **10. ÄNDERUNG DER VORAUSSETZUNG**

10.1 Die Person, bei welcher Stärkeklasse oder Kategorie (Junior, Kat. A oder B, etc.) ändert, muss seine Lizenz durch seinen Verein sofort der LZ zustellen.

10.2 Die Auswechslung der Lizenz unterliegt keinen Gebühren.

10.3 Im Zeitraum der Auswechslung dieser Lizenz ist die Person trotzdem spielberechtigt.

#### **11. AUSNAHMEN**

Abweichungen von diesen Weisungen können nur durch den ZV SBV bewilligt werden.

#### **12. IN KRAFT TRETEN**

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft und heben alle früheren Bestimmungen auf.

#### **Aktualisier: Art. 4 Vereinswechsel**

Der SBV-Präsident im Interim:

**Teresina Quadranti**



Der NTSK-Präsident:

**Giovanni Rapaglia**

